



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Leidiges Thema: Abänderung nach § 51 in Verbindung mit § 31 VersAusglG

Sachverhalt:

Es liegt eine so genannte Altentscheidung vor. Die ausgleichsberechtigte Person ist verstorben und hat länger als 36 Monate Rente – erhöht um den Versorgungsausgleich – erhalten.

Es liegt eine wesentliche Wertänderung gemäß § 51 Abs. 3 beim betrieblichen Anrecht der ausgleichspflichtigen Person oder nach § 51 Abs. 1 (Mütterrente aufgrund von 3 Kindern) vor. Die Voraussetzung für den Einstieg in ein Abänderungsverfahren ist erfüllt.

Ehezeitanteil im Erstverfahren:	Mann	Frau
Rentenversicherung:	1.000 DM	300 DM
VBL (400 DM nominal) – 100 DM fiktiv dynamisch nach Umrechnung mit der Barwert-VO	100 DM	- DM
Wertunterschied:	800 DM	
Hälfte des Wertunterschiedes:	400 DM	
Ausgleich: a) 350 DM gemäß § 1587 b I BGB a.F.		
b) 50 DM gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG a.F.		

Aufgrund der so genannten Mütterrente liegt beim Anrecht der Frau eine wesentliche Wertänderung vor. Gericht hat Versorgungsauskünfte eingeholt mit folgenden Ehezeitanteilen:

	Mann	Frau
Rentenversicherung:	998 DM	400 DM
VBL 55 Versorgungspunkte bzw. 220 € Ausgleichswert		

Der Ausgleich der Rentenversicherung erfolgt - rechnerisch gesehen - in Höhe von 299 DM (998 DM ./ 400 DM : 2).

Der Ausgleich des betrieblichen Anrechts bei der VBL erfolgt – rechnerisch gesehen – in Höhe von 220 € bzw. 430,28 DM

Das Gericht lehnt den Antrag auf Abänderung nach § 51 in Verbindung mit § 31 VersAusglG ab mit der Begründung, dass sich der Ausgleich nicht zu Gunsten des Mannes auswirkt (§ 225 Abs. 5 FamFG), da der Ausgleich zu seinen UNGUNSTEN höher ausfallen würde.

Gemäß BGH-Beschluss vom 05.06.2013 XII ZB 635/12 in Verbindung mit dem Beschluss des BGH vom 16.05.2018 – XII ZB 466/16 hätte die Entscheidung lauten müssen: **Ein Versorgungsausgleich findet nicht statt!**

Das Gericht hat entschieden, als wenn beide ehemaligen Eheleute heute noch leben würden. Das Ziel des Antrages nach § 51 in Verbindung mit § 31 VersAusglG war, dass der Antragsteller (Mann) vom Versorgungsausgleich „befreit“ wird. Ich vertrete – wie andere hochqualifizierte Kenner der Materie Versorgungsausgleich ebenfalls – die Auffassung, dass sich im **Endergebnis** der Antrag zu Gunsten des Mannes auswirkt, da dieser von der Zahlung des Versorgungsausgleiches befreit wird.

Vor allem ist auch zu bedenken, dass sich die Werte aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Ende der Ehezeit beziehen während sich der Wert (Ausgleichswert) aus der VBL auf den heutigen Zeitpunkt bezieht (1 Versorgungspunkt ist heute 4,00 € wert).

Ich würde mich freuen, wenn Leser dieser Kolumne andere Entscheidungen vorliegen haben, bei denen dieser Sachverhalt vom Gericht „anders“, also zu Gunsten des Antragstellers entschieden wurde und mir einen „Tipp“ geben können oder einen Beschluss (anonymisiert) zusenden können.

Viele Grüße aus **BONN** sendet Wilfried Hauptmann